

## § 6

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Mai 2007

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Siebte Verordnung des Innenministeriums  
zur Anpassung des Landesrechts  
an die geänderten Geschäftsbereiche  
und Bezeichnungen der Ministerien  
(7. Anpassungsverordnung)**

Vom 25. April 2007

Auf Grund von § 5 a Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Umweltministerium verordnet:

**ERSTER ABSCHNITT****Anpassung von Gesetzen****Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 16. August 1994 (GBl. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte »der Ministerpräsident« durch die Worte »das Justizministerium« ersetzt.

**Artikel 2**

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. dem Landesvermessungsamt

für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes am Landesvermessungsamt sowie für die Beamten des gehobenen und mittleren vermessungstechnischen Dienstes der Vermessungsverwaltung an den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind, die in § 2 genannten Rechte;«.

**Artikel 3**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

In § 100 a Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

**Artikel 4**

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Umweltministerium, soweit sie Kreuzungen mit Gewässern betreffen.«

3. In § 50 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

**Artikel 5**

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3, § 7 Satz 1 und § 10 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

**Artikel 6**

Das Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 426), geändert durch Artikel 38 der

Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 7

Das Landeseisenbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 421), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 8

Das Landesseilbahngesetz in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004 S. 11), geändert durch Artikel 152 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 3, § 8 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und § 26 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 9

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 29 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

#### Artikel 10

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

#### Artikel 11

Das Ingenieurkammergesetz vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 24 wird

jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

2. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird die Bezeichnung »Innenminister« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsminister« ersetzt.

#### Artikel 12

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

In § 46 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

#### Artikel 13

Das Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) und über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 761), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

#### Artikel 14

Das Gesetz zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

#### Artikel 15

Das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 683), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

#### Artikel 16

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBl. S. 154), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 17

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

## Artikel 18

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. a, § 5 Abs. 1 und 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 Buchst. i und Satz 4 und 6 sowie § 28 Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 Buchst. j werden die Worte »die Sozialministerin oder der Sozialminister« durch die Worte »die Ministerin oder der Minister für Arbeit und Soziales« und die Worte »Ministeriums Ländlicher Raum und des Sozialministeriums« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 19

Das Sammlungsgesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 15 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 20

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 707), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In § 4b Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 21

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 22

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 23

Das Kriegsofopfergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 13 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 24

Das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 25

Das Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 26

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 127 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 27

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 3 und § 50 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 28

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 20 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 29

Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

In §§ 11 und 12 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 30

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 5, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 4, § 16 Satz 1 Nr. 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 3 sowie § 30 a Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 31

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

## Artikel 32

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

## Artikel 33

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404),

geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 f Satz 2, § 68 b Abs. 5 Satz 2 und § 95 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
2. In § 14 a Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 30 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
3. In § 45 k Satz 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 34

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

## Artikel 35

Das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

## Artikel 36

Das Gesetz zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 26. September 1994 (GBl. S. 553), geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

## Artikel 37

Das Gesetz betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogenannten Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen, Landkreis Heidenheim, durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart vom 13. September 1954 (GBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Anpassung von Rechtsverordnungen

#### Artikel 38

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBI. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBI. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums« ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte »das Sozialministerium und das Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »das Ministerium für Arbeit und Soziales und das Umweltministerium« ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  - »4. der Leiter des Landesvermessungsamts für die Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes der Vermessungsverwaltung, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind.«
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 39

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vom 18. Mai 2004 (GBI. S. 344) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Sozialministerium und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 40

Die EU-EWR-Laufbahn-Anerkennungsverordnung vom 10. Januar 2000 (GBI. S. 105) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte »des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Mi-

nisteriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums« ersetzt.

#### Artikel 41

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBI. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 154 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 6 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 42

Die Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung vom 21. September 1998 (GBI. S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2005 (GBI. S. 804), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 2 und § 3 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 43

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBI. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2005 (GBI. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In § 4 wird die Überschrift »Zuständigkeit des Verkehrsministeriums« durch die Überschrift »Zuständigkeit des Innenministeriums« ersetzt.

#### Artikel 44

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen vom 1. März 1994 (GBI. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 156 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 45

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrersachverständigenrecht vom 26. April 1977 (GBI. S. 134), zuletzt geändert durch Arti-

kel 91 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 46

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über güterkraftverkehrsrechtliche Zuständigkeiten vom 13. Juli 1998 (GBl. S. 390) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 47

Die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 10. März 1999 (GBl. S. 156), geändert durch Artikel 172 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 und 6 und § 2 Abs. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 48

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container vom 29. August 1977 (GBl. S. 394) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In der Eingangsformel werden die Worte »im Benehmen mit dem Innenministerium« gestrichen.

#### Artikel 49

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, vom 26. Oktober 1976 (GBl. S. 593) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 50

Die Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung pauschaler Kostensätze nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 9. Mai 1978 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 51

Die Eisenbahnzuständigkeitsverordnung vom 11. September 1995 (GBl. S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 155 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Umweltministerium durch Rechtsverordnung die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf nachgeordnete Behörden übertragen.«

#### Artikel 52

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige für Schleppaufzüge vom 26. Juli 1985 (GBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 176 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 9 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 53

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.
2. In der Eingangsformel werden die Worte »dem Innenministerium und« gestrichen.

#### Artikel 54

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministeriums über den straßenrechtlichen Begriff des Gemeindeteils vom 11. Februar 1965 (GBl. S. 34), geändert durch Verordnung vom 23. August 1978 (GBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte »des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und« gestrichen.

#### Artikel 55

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen vom 19. Oktober 1965

(GBI. S. 293), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1978 (GBI. S. 515), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 56

Die Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBI. S. 511) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 57

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBI. S. 709), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2005 (GBI. S. 730), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 58

Die Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBI. 2003 S. 2), geändert durch Verordnung vom 2. August 2004 (GBI. S. 680), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 59

Die Rheinebengewässer-Schifffahrts-Verordnung vom 28. Februar 2002 (GBI. S. 158) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 60

Die Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBI. S. 41), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBI. S. 729), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 61

Die Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954 (GBI. S. 139),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GBI. S. 719), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Bezeichnung »Staatsministerium« durch die Bezeichnung »Innenministerium« ersetzt.

#### Artikel 62

Die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBI. S. 606), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 20. Juli 2004 (GBI. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 5 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium Ländlicher Raum« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 6 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
3. § 6 a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.
  - b) Die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« wird durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
4. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

#### »§ 6 b

Die der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 5 b Abs. 6 Satz 7 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. nach § 5 Abs. 4 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes,
3. nach § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
werden auf das Innenministerium übertragen.«
5. In § 7 wird die Angabe »§§ 1 bis 6 a« durch die Angabe »§§ 1 bis 6 b« ersetzt.

#### Artikel 63

Die Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der für die Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23. Juni 1990 (GBI. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2001 (GBI. S. 200), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte »des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Umweltministeriums« ersetzt.

## Artikel 64

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (GBI. S. 139), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 65

Die Verordnung des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Kürzung der Anwärterbezüge und der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger vom 17. September 1981 (GBI. S. 512) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte »des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung« durch die Worte »des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 66

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2006 (GBI. S. 313), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In den Spalten 2 und 3 wird die bisherige Nummer 6.1 zu Nummer 7.3.
2. In Nummer 6 wird in den Spalten 2 und 3 die bisherige Nummer 6.2 zu Nummer 6.1.

## Artikel 67

Die Verordnung des Innenministeriums über die Fachaufsicht bei der Durchführung der Gesetze über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durch Bundesbehörden vom 15. Juni 1998 (GBI. S. 374), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBI. S. 810), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Nr. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 68

Die Hersteller- und Anwenderverordnung LBO vom 12. November 2001 (GBI. S. 630), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 1 Abs. 2 und § 3 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 69

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung vom 17. November 1995 (GBI. S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 70

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBI. S. 794), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2005 (GBI. S. 688), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 71

Die Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 2. März 1998 (GBI. S. 185), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 916), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte », des Innenministeriums« gestrichen.

## Artikel 72

Die Feuerungsverordnung vom 24. November 1995 (GBI. S. 806), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 73

Die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten vom 18. Dezember 1996 (GBI. 1997 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 609), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 74

Die Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBI. S. 305) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 75

Die Berufsgerichtsordnung in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBI. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, §§ 13, 33 Abs. 3 Satz 2 und § 54 wird jeweils die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

## Artikel 76

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Vermessungsgesetzes vom 12. April 1988 (GBI. S. 145), geändert durch Artikel 75 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte »vom Wirtschaftsministerium« durch die Worte »von der obersten Vermessungsbehörde« ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte »des Wirtschaftsministeriums« durch die Worte »der obersten Vermessungsbehörde« ersetzt.

## Artikel 77

Die ÖbV-Berufsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1977 (GBI. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2000 (GBI. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 1 b Abs. 2 und § 23 Abs. 3 werden die Worte »das Wirtschaftsministerium« jeweils durch die Worte »die oberste Vermessungsbehörde« ersetzt.

3. In § 21 werden die Worte »dem Wirtschaftsministerium« durch die Worte »der obersten Vermessungsbehörde« ersetzt.

## Artikel 78

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 17. Februar 1989 (GBI. S. 61), geändert durch Artikel 52 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2, §§ 5 und 21 wird jeweils die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen erlässt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eine Ausbildungsanweisung.«

4. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 und 5 werden jeweils die Worte »auf Vorschlag des Ministeriums Ländlicher Raum« gestrichen.

## Artikel 79

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 6. Juni 1997 (GBI. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum« durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen erlässt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eine Ausbildungsanweisung.«

## Artikel 80

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst vom 10. Februar 1983 (GBI. S. 77), geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 4 Abs. 2 und § 17 wird jeweils die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

## Artikel 81

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst vom 17. August 1984 (GBl. S. 569), geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Wirtschaftsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

## Artikel 82

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung vom 11. Juli 1996 (GBl. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 7), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 14 Abs. 2, § 30 Abs. 6 und § 35 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 83

Die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. April 2004 (GBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 84

Die Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Oktober 1987 (GBl. S. 498), geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In der Anlage wird in Spalte 4 Nr. 1.3 und 1.4 jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 85

Die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 86, 87), geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 86

Die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung sowie des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen vom 22. November 1977 (GBl. S. 673), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 87

Die Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes vom 20. Januar 1967 (GBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 88

Die Röntgen-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Februar 2003 (GBl. S. 172), geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums« ersetzt.
2. In der Anlage wird in der letzten Spalte in den Nummern 2.5, 2.20, 2.35 und 2.47 jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 89

Die Arbeitssicherheitsfachkräfte-Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GBl. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 90

Die Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 1998 (GBl. S. 649), geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 91

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 18. September 1979 (GBI. S. 354, ber. 1980 S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 92

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 10. März 1996 (GBI. S. 328), geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 93

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 4. März 2004 (GBI. S. 143) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 94

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 11. April 1960 (GBI. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 1 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 95

Die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Bestimmung der zur Durchführung des Altenpflegegesetzes zuständigen Behörden vom 8. Juli 2004 (GBI. S. 595) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 96

Die Jugend- und Heimerzieherverordnung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 596) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 97

Die Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 616) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 98

Die Heilpädagogenverordnung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 636) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 99

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 17. Februar 2005 (GBI. S. 274) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 100

Die Weiterbildungsverordnung-Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 58) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 101

Die Weiterbildungsverordnung-Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 64) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 102

Die Weiterbildungsverordnung-Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 70) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 103

Die Weiterbildungsverordnung-Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 78) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 104

Die Weiterbildungsverordnung-Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 85) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 105

Die Weiterbildungsverordnung-Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 92) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 106

Die Weiterbildungsverordnung-Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 99) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 107

Die Weiterbildungsverordnung-Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBI. S. 663) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 108

Die Weiterbildungsverordnung-Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBI. S. 672) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 109

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Fortbildung von Pflegefachkräften zu Hygienebeauftragten vom 12. November 2004 (GBI. S. 854) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 110

Die Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBI. S. 749), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 111

Die Bestattungsverordnung vom 15. September 2000 (GBI. S. 669), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2002 (GBI. S. 127), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 112

Die Krankenhaus-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Januar 2004 (GBI. S. 81) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 113

Die Schiedsstellenverordnung SGB V vom 20. Juli 2004 (GBI. S. 587) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 114

Die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 5. März 1990 (GBI. S. 91), geändert durch Verordnung vom 21. November 1994 (GBI. S. 620), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

## Artikel 115

Die Verordnung des Innenministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 6. April 1971 (GBI. S. 155) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Innenministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 116

Die Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen vom 2. Juli 1991 (GBI. S. 443) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 117

Die Hebammenberufsordnung vom 25. November 1992 (GBI. S. 774) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 118

Die Hebammengebührenordnung vom 3. Dezember 1996 (GBI. S. 736), geändert durch Verordnung vom 26. August 1999 (GBI. S. 393, ber. S. 450), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 119

Die Hebammen-Mindesteinkommensverordnung vom 19. Juli 1979 (GBI. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1998 (GBI. S. 505), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 120

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Übertragung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen und bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 9. Februar 1990 (GBI. S. 79), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBI. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 121

Die Verordnung des Sozialministeriums über die fachliche Eignung von Krankentransportunternehmern vom 1. Juli 1999 (GBI. S. 349) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

#### Artikel 122

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. März 2003 (GBI. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (GBI. 2006 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz »(UVM)« durch den Klammerzusatz »(UM)« ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 wird jeweils die Abkürzung »UVM« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung »Umweltministerium« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.

#### Artikel 123

Die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. Januar 1995 (GBI. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Erläuterung der Abkürzungen wird die Zeile »UVM Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Zeile »UM Umweltministerium« ersetzt.
2. In den Nummern 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.11 und 1.12 des Verzeichnisses unter der Spalte »Zuständige Behörde« wird jeweils die Abkürzung »UVM« durch die Abkürzung »UM« ersetzt.

#### Artikel 124

Die Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBI. S. 713) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 125

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein vom 3. Juli 2001 (GBI. S. 465) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 126

Die Gewässerqualitätszielverordnung vom 10. April 2001 (GBl. S. 382) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 127

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 128

Die Fischgewässerverordnung vom 28. Juli 1997 (GBl. S. 340) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 129

Die Oberflächenwasserqualitätsverordnung vom 26. März 1997 (GBl. S. 146), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2002 (GBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 130

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Erfassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBl. S. 754) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 131

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBl. S. 399) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 132

Die Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309), geändert durch Artikel 157 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 133

Die Indirekteinleitungsverordnung vom 19. April 1999 (GBl. S. 181), geändert durch Artikel 158 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 134

Die Reinhalteordnung kommunales Abwasser vom 10. Dezember 1993 (GBl. S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 8 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 135

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2006 (GBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 136

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Einrichtung eines Hochwassermeldediens-tes vom 28. März 1972 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 137

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Altlasten-Bewertungskommissionen vom 16. Oktober 1990 (GBl. S. 392), geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 138

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBI. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 50), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

#### Artikel 139

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juni 2002 (GBI. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Sozialministeriums« durch die Worte »Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.
2. In der Anlage wird in den Spalten 3 »Verwaltungsaufgabe« und 4 »Zuständige Behörde« jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« durch die Bezeichnung »Umweltministerium« ersetzt.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Inkrafttreten

#### Artikel 140

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. April 2007

RECH

### Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. Mai 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 22 c Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
2. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50),

3. § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), angefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062),

5. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 868), angefügt durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBI. S. 77),

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 8, 9, 11 und 18 der Subdelegationsverordnung vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GBI. S. 365):

#### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (GBI. S. 398), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

»7. für den Bezirk des Landgerichts Tübingen  
das Amtsgericht Tübingen;«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 16. Mai 2007

PROF. DR. GOLL

### Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

Vom 21. Mai 2007

Auf Grund von § 1 Abs. 6 und § 6 Abs. 4 des Film- und Popakademiegesetzes vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2003 (GBI. S. 202), in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBI. S. 272), wird verordnet:

#### Artikel 1

#### Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

Die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 8. Oktober 2003 (GBI. S. 673), geändert durch Verordnung vom